

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

39. Jahrgang.

Nr. 77.

Sonnabend, den 2. Juli

1892.

Bekanntmachung,

die Sonn- und Festtagsruhe im Handelsgewerbe betreffend.

Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 28. März 1892 treten die Bestimmungen über die Sonntagsruhe in den §§ 41a, 55a und 106a Abg. der Gewerbeordnungs-Novelle vom 1. Juni 1891 für das Handelsgewerbe (nicht auch für Fabriken, Werkstätten etc.) am 1. Juli 1892 in Kraft.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen wird daher, soweit nöthig mit Genehmigung der Königl. Kreisshauptmannschaft zu Zwidau für den Verwaltungsbereich der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg unter Zustimmung des Bezirksausschusses und für die Städte Aue, Eibenstock, Löhnitz, Neustädtel, Schneeberg und Schwarzenberg auf Grund getroffener Uebereinkunft Folgendes bekannt gegeben beziehentlich bestimmt:

1) Als Handelsgewerbe gilt nicht nur der Groß- und Kleinhandel, sondern unter anderem auch der Geld- und Credithandel, die Leihankalten, der Zeitungsverlag, die sogenannten Hülfsgewerbe des Handels etc., z. B. Expedition und Commission, das Gewerbe der Bader, Träger, Markthelfer und die Handelslager. Auch die Thätigkeit des in den Contoren der Fabriken und Werkstätten etc. beschäftigten Personals fällt darunter.

2) Den Sonntagen stehen nach § 106a der Gewerbe-Ordnung und § 59 der Ausführungs-Verordnung vom 28. März 1892 folgende Festtage gleich:

der Neujahrstag, 1. Januar,
das Fest der Erscheinung Christi, 6. Januar,
die Bußtage der evangelisch-lutherischen Landeskirche,
der Charfreitag,
das Ostersfest mit Einschluß des 2. Feiertags,
das Fest der Himmelfahrt Christi,
das Pfingstfest mit Einschluß des 2. Feiertags,
das Reformationstfest, 31. Oktober und
das Weihnachtsfest, 25. und 26. Dezember.

3) An Sonn- und Festtagen ist die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe und der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen nur zulässig

a. von 6 Uhr früh bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß von 2 Stunden von Beginn des Vormittagsgottesdienstes an für den Verkauf von Brod und weißer Bäckerwaare, von sonstigen Gh- und Materialwaaren, von Milch, sowie für den Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial,
b. von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Zeit des etwaigen Nachmittagsgottesdienstes für alle übrigen Handelsgewerbe.

Insofern einzelne Gewerbetreibende außer den unter a genannten auch mit andern Waaren handeln, hat die Polizeibehörde ev. nach Gehör des Geschäftsinhabers zu bestimmen, ob für ihn die unter a oder die unter b geordnete Geschäftszeit maßgebend sein soll. Die unter a genannten Waaren dürfen jedoch in der Zeit von 1 bis 4 Uhr Nachmittags nicht verkauft werden. Nicht zulässig an Sonn- und Festtagen ist der Hausrhandel.

4) Von den Bestimmungen unter 3 gelten folgende Ausnahmen:

a. Am 1. Weihnacht-, Oster- und Pfingstfeiertag, am Charfreitag, an den Bußtagen und am Todtenfestsonntag darf nur der Handel mit den unter 3a bezeichneten Waaren und die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern hierbei zu der dort geordneten Zeit stattfinden.

b. An den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten ist der Geschäftsbetrieb in allen Verkaufsstellen — an Orten, an denen ein Christmarkt abgehalten wird, an dem in selbigen hineinsfallenden 4. Adventsonntage auch auf Straßen und Plätzen, und die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in allen Handelsgewerben während 9 Stunden und zwar in der Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Nachmittags, für die unter 3a gedachten Gewerbe überdies von 6 bis 9 Uhr früh, allenthalben unter Ausschluß der Zeiten des Gottesdienstes, gestattet.

Eine Erweiterung der Geschäftsstunden für andere Sonn- und Festtage, an denen wegen außerordentlicher Anlässe an einzelnen Orten ein größerer Geschäftsverkehr stattfindet, bleibt besonderer Verfügung der Polizeibehörde vorbehalten.

c. An allen Sonn- und Festtagen, auch an den unter a genannten Festtagen, soll ferner der Verkauf von Brod und weißer Bäckerwaare durch die Bäder und von Fleisch, Wurstwaaren und Fett durch die Fleischer

neben der unter 3a angegebenen Zeit auch von 4 bis 7 Uhr Nachmittags,

der Verkauf von Mineralwässern in Trinkhallen unbeschränkt, jedoch mit Ausschluß der Zeit des Gottesdienstes, sowie die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern bei diesem Verkauf nachgelassen werden.

Der Verkauf von regelmäßig erscheinenden Zeitungen und Extrablättern ist an Sonn- und Festtagen mit Ausnahme des Charfreitags, der Bußtage und des Todtenfestsonntages zwischen dem Vor- und Nachmittagsgottesdienste und nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste gestattet.

Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern, welche in diesen Handelsgewerben länger als 5 Stunden beschäftigt werden, ist eine vier- undzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentage zu gewähren.

5) Auf die Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, die Verkehrsge- werbe und den Apothekenbetrieb finden die Bestimmungen unter 3 keine Anwendung.

Indes dürfen Gast- und Schankwirth Waaren, deren Verkauf nur auf gewisse Zeit beschränkt ist, außerhalb dieser Zeit zwar an die in der Wirthschaft befindlichen Gäste abgeben, aber sonst nicht feilhalten oder verkaufen.

6) Friseure und Barbiers dürfen die Arbeiten ihres Gewerbes auch in Zukunft nach den bisherigen Vorschriften ausüben, wenn sie aber zugleich öffentlichen Handel mit ihren Erzeugnissen und sonstigen Waaren betreiben, dürfen sie zu den Stunden, welche für den Verkauf solcher Waaren nicht allgemein freigelassen sind, die letzteren weder feilhalten noch verkaufen.

7) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, inso- weit nicht die Strafbestimmungen in § 11 des Sächsischen Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr., vom 10. September 1870 Anwendung leiden, nach § 146a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 M., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Aue, Eibenstock, Löhnitz, Neustädtel, Schneeberg und Schwarzenberg, den 28. Juni 1892.

Die Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg und die Stadtrathe der vorbezeichneten Städte.

Führ. von Wirsing. Dr. Kerschmar. Dr. Körner.
Zieger. Exped. Dr. von Woydt. Garcis.

Die Lieferung des auf die Zeit bis Ende Juni 1893 hier zur Straßenbeleuchtung erforderlichen Petroleum ist zu vergeben. Offerten sind bis zum 6. Juli 1892 einzureichen.

Der Gemeinderath zu Schönheide.

Holz-Versteigerung auf Sundshübler Staatsforstrevier.

Im Gasthose zum Eisenhammer in Reichardtsthal

sollen Montag, den 11. Juli 1892, von Vorm. 9 Uhr an

die in den Abtheilungen 3, 4, 6, 7, 9, 18, 19, 21, 22 Schlag, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 35, 38, 39, 40, 41, 42, 47, 50, 51 Schlag, 55, 61 Schlag, 62 Schlag, 63, 64, 66 Schlag, 68, 69, 70, 71, 72 Schlag, 77, 78 und 79 352 weiche Stämme von 10—26 Ctm. Mittenstärke, 5428 Klöber " 13—72 " Oberstärke, 3,5 Mtr. Länge, 4250 " Stangenlöthtr " 8—12 " 3,5 und 4,0 Mtr. Länge, 2150 " Derbstangen " 10—15 " Unterstärke, 5 Rm. w. Ruzknüppel,

sowie im Möckel'schen Gasthose zur Linde in Sundshübel

Dienstag, den 12. Juli 1892, von Vorm. 9 Uhr an

91 Rm. weiche Brennweite, 93 Rm. weiche Brennäste, 84 " " Brennknüppel, 14,50 Wellenhdtr. weiches Reisig und 8 " " Brennrinde, 67 Rm. weiche Stöcke

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Hgl. Forstrevierverwaltung Sundshübel u. Hgl. Forstrentamt Eibenstock, Heger. am 27. Juni 1892. Wolfstramm.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die Anstrengungen bestimmter Kreise, den russischen Staatspapieren die ihnen seiner Zeit vom Fürsten Bismarck entzogene Beleihungsfähigkeit bei der Reichsbank wieder zu gewähren, haben, wie es zuverlässig heißt, an allen maßgebenden Stellen die entschiedenste Ablehnung

erfahren. Eine Aufhebung des Beleihungsverbotes ist für überschaubare Zeit nicht zu erwarten. Allseitig herrscht auch in Regierungskreisen die Ueberzeugung vor, daß die russischen Staatspapiere am besten da bleiben, wo sie sind, im Ausland, insbesondere in Frankreich.

— Die Nachricht des „Fränk. Cour.“, daß ein Antrag der nationalliberalen Rathsherren, dem Für-

sten Bismarck das Ehrenbürgerrecht der Stadt München zu verleihen, abgelehnt worden sei, wird auf Grund einer Mittheilung des ersten Bürgermeisters Dr. von Widenmayer von den Münch. N. N. als aus der Luft gegriffen bezeichnet. Es ist weder ein solcher Antrag gestellt, noch eine Verhandlung darüber gepflogen worden.

— Weiskensfeld, 28. Juni. Der Kaiser stiftete